

## Die Flugsicherung wird durch ihre Nutzer finanziert

Flugsicherung dient der Lenkung und der sicheren Abwicklung des Luftverkehrs. Die Kosten für diese hoheitliche Aufgabe des Staates werden nach dem Prinzip der Nutzerfinanzierung durch Gebühren beglichen. In Deutschland werden die Kosten im Wesentlichen durch die zivilen Luftraumnutzer getragen.

Zu den Kosten zählen die Kosten für die Deutsche Flugsicherung DFS im unteren und oberen Luftraum, die Kosten für das Maastricht Upper Area Control Centre MUAC, das für den oberen Luftraum in Nordwestdeutschland und den Benelux-Staaten zuständig ist, die Kosten für die Sicherung der An- und Abflüge an den deutschen Flughäfen sowie die Kosten des Flugwetterdienstes, des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung BAF und der Fachaufsicht im Bundesministerium für Verkehr und Digitales (BMDV).

Gesetzliche Grundlage der Gebührenbemessung sind einerseits die Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 und für den An- und Abflug an den Regionalflughäfen die deutsche Flugsicherungsbeauftragungsverordnung FSBV.

Die Flugsicherungsgebühren werden im Rahmen der europäischen Leistungsplanung für einen Zeitraum von fünf Jahren kalkuliert und dann jeweils jährlich unter Berücksichtigung von Anpassungen konkret für das kommende Jahr festgesetzt. Dies erfolgt für die Streckengebühren im Rahmen eines Beschlusses des Erweiterten Gebührenausschusses von EUROCONTROL (Enlarged Committee) und für die An- und Abfluggebühren durch Rechtsverordnung des BMDV.

### Finanzierung der Flugsicherung

**Die Deutsche Flugsicherung DFS finanziert sich im Wesentlichen über die Gebühren, die durch die Luftraumnutzer entrichtet werden**



**An- und Abfluggebühr**

Die An- und Abfluggebühr wird auf Basis der Gebührenrate pro Dienstleistungseinheit (DLE) und des maximal zulässigen Startgewichts (MTOW) des Flugzeugs berechnet. Für einen A320 werden z.B. 2022 für jeden Start in Deutschland rund 290 EUR in Rechnung gestellt. Diese Gebühr deckt auch die Landung an den 15 internationalen Verkehrsflughäfen in Deutschland ab, nicht aber den Streckenflug außerhalb des Flughafennahbereichs.



**Streckengebühr**

In die Streckengebühr fließt neben der Gebührenrate pro Dienstleistungseinheit (DLE) und der Gewichtskomponente MTOW auch die Entfernung ein, die ein Flugzeug in den jeweiligen Lufträumen zurücklegt. Dabei zählt die kürzeste Entfernung (Großkreisdistanz) zwischen den Ein- und Ausflughäfen der Fluginformationsgebiete. Das Umfliegen eines Gewitters wirkt sich also nicht auf die Höhe der Streckengebühr aus.